

Abschussliste Index?

Das Amtsgericht München hat das Spiel **Condemned** beschlagnahmen lassen – und sich damit über die staatlichen Jugendschützer der BPjM hinweggesetzt. Steht uns eine Welle von Spielverboten bevor?



Häufige Fragen

Was bedeutet Indizierung?

Indizierung entspricht einer verschärften Altersfreigabe ab 18 Jahren. Indizierte Medien dürfen nicht öffentlich beworben und nur »unter der Ladentheke« an Erwachsene verkauft werden.

Was bedeutet Beschlagnahme?

Unter Beschlagnahme versteht man die zwangsweise Sicherstellung eines Gegenstandes, den sein Besitzer nicht freiwillig herausgibt oder der die Allgemeinheit gefährden kann. Ein beschlagnahmtes Computerspiel gilt als verboten.

Mache ich mich strafbar, wenn ich ein beschlagnahmtes Computerspiel besitze?

Nein. Sie dürfen es nur nicht verbreiten, also nicht verkaufen, zum Download anbieten oder dergleichen – auch nicht an Erwachsene.

Das englische Wort »condemned« bedeutet »verdammte« oder »verurteilt«. Wie passend. Denn Ende Februar 2008 erließ das Amtsgericht München genau dieses Schicksal: Das PC-Titel **Condemned** genau dieses Schicksal: Das Amtsgericht München ordnete die bundesweite Beschlagnahme des Spiels an. **Condemned** sei als gewaltverherrlichendes Medium im Sinne des § 131 StGB einzustufen und damit sozialschädlich. Entsprechend darf das Spiel nun nicht mehr verkauft werden, auch nicht an Erwachsene. Es gilt damit als verboten, genau wie etwa Hitlers Hetschrift **Mein Kampf**. Während indizierte Medien ein karges Leben unter der Ladentheke fristen dürfen, entspricht die Beschlagnahme einem vertrieblichen Todesurteil. Derartige Entscheidungen sind bei Computerspie-

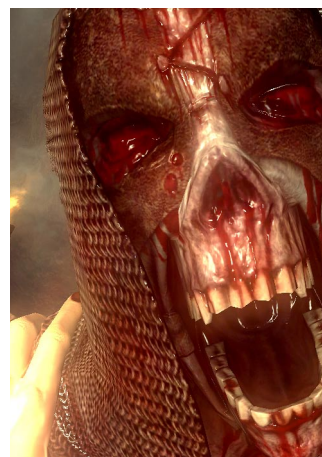
len recht selten, aber nichts Neues. So wurden zum Beispiel bereits Mitte der Neunziger die ersten drei Teile der **Mortal Kombat**-Reihe beschlagnahmt, 2004 der Playstation-2-Titel **Manhunt** oder im Juni 2007 das Zombiespiel **Dead Rising** für die Xbox 360. Und **Condemned** ist bei Jugendschützern nicht unbekannt: Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verbannte den Titel bereits im April 2006 auf den Index. Das Besondere an der Beschlagnahme von **Condemned** ist jedoch, dass es nach Einschätzung der BPjM nicht gegen § 131 StGB verstieß. Die Bundesprüfstelle unterscheidet nämlich bei Computerspielen, ob sie »nur« jugendgefährdend sind – dann landen sie auf Index-Liste A – oder ob sie darüber hinaus sogar gegen Gesetze



Auch in **Condemned 2** können Sie Gegner mit Alltagsgegenständen verprügeln. Dem Vorgänger bescherte das nun eine Beschlagnahme.



The Club vermischt Rennspiel mit simpler Moorhuhn-Ballerei auf Menschen. Ein Indizierungs- oder gar Beschlagnahme-Kandidat?



verstoßen könnten, etwa gegen das Verbot von Gewaltverherrlichung oder Pornographie. Solche Spiele werden in Liste B geführt, was als klarer Hinweis an die Staatsanwaltschaften zu werten ist: Diese Spiele gehören beschlagnahmt. **Condemned** nahm die BPjM jedoch in Liste A auf – jugendgefährdend, aber vermutlich nicht gewaltverherrlichend. Das Amtsgericht München sah das anders. Eine neue Marschrichtung in der Rechtsprechung?

Menschenverachtend

§ 131 StGB stellt die Verbreitung von Medien unter Strafe, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen verherrlichen oder verharmlosen. Nach Einschätzung der BPjM war das bei **Condemned** nicht gegeben. Doch die BPjM ist eine Jugendschutzbehörde, kein Gerichtshof. »Wir können nur einschätzen, ob § 131 StGB vorliegt oder nicht. Die tatsächliche Bewertung ist Sache der Gerichte«, sagt Petra Meier, stellvertretende Vorsitzende der BPjM. Robert Grain, Richter am Amtsgericht München, beurteilt **Condemned** in seinem Beschlagnahmebeschluss entsprechend anders: »Dem Spiel wohnt eine äußerst menschenverachtende Grundhaltung inne. Das eigene Überleben steht im Vordergrund, nichts anderes ist von Wert. Somit gilt es, jeden, der sich in den Weg stellt, zu töten.« Das ist ein Vorwurf, den sich fast alle Ego-Shooter gefallen lassen müssen – insbesondere die, die auf Index-Liste A stehen. Droht denen nun ebenfalls die Beschlagnahme? Nicht zwangsläufig, sagt Grain: »Gewaltverherrlichung ist immer ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren und lässt sich nicht zwingend an einem einzelnen Punkt festmachen.« Ego-Shooter stehen für ihn also nicht unter Generalverdacht.

Die Gewaltakte in **Condemned** sind jedoch nach Ansicht von Grain besonders grausam. Als Beispiel nennt er das Manöver, in dem der Held des Spiels Gegnern das Genick bricht. Allerdings versteht das StGB unter »grausam« normalerweise, dass der Täter seinem Opfer

besondere Qualen zufügt. Ein gebrochenes Genick klingt da makabererweise harmloser, als etwa an Piranhas verfüttert, in einem Ofen verbrannt oder mit einer Bohrmaschine gefoltert zu werden – alles Elemente aus dem Actionspiel **The Punisher** (2005), das die BPjM entsprechend auf die Liste B gesetzt hat. Dort steht es noch immer – bislang hat sich keine Staatsanwaltschaft um den Fall gekümmert. Unter der Hand klagen Mitarbeiter der BPjM deshalb, die Gerichte sollten doch erst einmal die schwerwiegenden Fälle der Liste B abarbeiten, bevor Sie sich mit der weit weniger dringlichen Liste A auseinandersetzen.

Auslöser des **Condemned**-Verfahrens war aber nicht etwa die Anzeige eines besorgten Familienvaters oder gar die Jagd auf gewaltverherrlichende Spiele, womöglich getrieben vom bayerischen Ministerpräsidenten Beckstein, dem »Killerspiele« zuwider sind. Stattdessen demonstriert der Fall, wie langsam die Mühlen der deutschen Justiz beizeiten mahlen: Der Titel habe halt auf einer dieser Listen der BPjM gestanden, sagt uns ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München. Es habe jedoch eine Weile gedauert, bis das an die zuständigen Stellen durchgedrungen sei. Außerdem hätte man zuvor nicht die technischen Möglichkeiten gehabt, **Condemned** zu begutachten – es fehlte wohl ein spieletauglicher PC. Einen tieferen Grund, ausgerechnet für dieses Spiel eine Beschlagnahme zu beantragen, habe es nicht gegeben. Der Staatsanwaltschaft scheint der Unterschied zwischen den Listen A und B entgangen zu sein.

Verharmlosend

So landete der Fall schließlich vor Richter Grain. Und der sah bei **Condemned** nicht den Grad des verursachten Schmerzes, sondern die Motivation des Helden als entscheidend an: »Die ›Finishing Moves‹ sind völlig sinnlos. Es wäre ebenso gewaltverherrlichend, wenn ich in einem Spiel auf eine Leiche eintreten könnte – auch wenn das Opfer in diesem Fall ja keine Schmerzen mehr empfindet.« Zudem

sei Gewalt das einzige Mittel zur Konfliktlösung in **Condemned**: »Eine Alternative zur Tötung des Gegners, etwa Ausweichen, List oder taktisches Verhalten, wird durch das Spiel faktisch nicht zugelassen.« Um solchen Vorwürfen zu entgehen, werden Spiele regelmäßig für den deutschen Markt umprogrammiert; der Held der deutschen Version des in der Originalfassung indizierten Shooters **El Matador** trägt zum Beispiel eine Betäubungspistole mit unendlich viel Munition bei sich. Eine für Grain taugliche Lösung? »Das lässt sich so pauschal nicht sagen,« so der Richter, »denn die Gewaltverherrlichung hängt vom Gesamtbild ab.« Zur Verharmlosung der Brutalität trägt nach Grains Ansicht auch bei, dass die in **Condemned** vorrangig verwendeten Waffen Gegenstände des täglichen Lebens sind: Rohre, Bretter oder Knüppel. Auf die könne ein potentieller Nachahmer leicht zugreifen.

Beschlagnahmt

Apropos Nachahmer: Gerichte sind nicht voneinander abhängig, eine Welle von Spielverboten muss also nicht zwangsläufig folgen. Dazu Grain: »Die Beschlagnahme von **Condemned** ist mein Beschluss. Es gibt noch viele Richter in Deutschland, und die können den Fall anders sehen.« So bleibt auch der BPjM ihre Einschätzung des § 131 StGB ungenommen, auch wenn die Beschlagnahme von **Condemned** Einfluss auf die zukünftige Einschätzung haben dürfte. »Für unsere Listeneinteilung ist es maßgeblich, wie die Gerichte den § 131 StGB letztlich anwenden«, erklärt Petra Meier. Entsprechend wurde **Condemned** mittlerweile auf Liste B der jugendgefährdenden Medien umgetragen. Und was bedeutet das Urteil für die Spieleproduzenten? Fabian Döhla von Sega, dem Publisher von **Condemned**, scherzt: »Ich glaube, der Betäubungspistole steht ein großer Aufschwung in deutschen Ego-Shootern bevor.« Richter Grain hält kühl dagegen: »Wenn Sie das Betäubungsmittel durch das Auge des Opfers einbringen, dann macht das die Sache auch nicht besser.«

FAB



Obwohl das Horror-Actionspiel **Jericho** ausgesprochen blutig ist, stuft es die BPjM vor Kurzem als nicht indizierungswürdig ein.



Die USK verweigerte **Rainbow Six: Vegas 2** zunächst eine Kennzeichnung. Vermutlich, weil es den Spieler für Kopfschüsse belohnt.



Call of Duty 4 bietet im Mehrspielermodus ein ähnliches Belohnungssystem wie **Rainbow Six: Vegas 2**, erhielt aber dennoch ein USK-Siegel.